

Außerdem gewährt das Urheberrechtsgesetz auch einen Anspruch auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten der unterlegenen Gegenseite.

- 5159** Maßnahmen des Zollamts gegen Personen, die solche Waren besitzen, halten, lagern oder verkaufen, durch deren Herstellung oder Veränderung Rechte am geistigen Eigentum (z. B. an Marken) im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verletzt wurden, sind im Gesetz Nr. 191/1999 Sb., in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
- 5160** Für die Entscheidung über den Antrag auf Tätigwerden des Zollamts ist die Zolldirektion in Hradec Králové (Königsgratz) zuständig.
- 5161** Mit Gesetz Nr. 221/2006 (*Sb. o vymáhání práv z průmyslového vlastnictví*) wurde die Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG in der tschechischen Rechtsordnung umgesetzt.

§ 10 Prozessuale Verfolgung

	Rdnr.
A. Klageverfahren.....	5162
B. Einstweilige Verfügung.....	5167
C. Verfahren vor dem Patentamt.....	5170
I. Widerspruchsverfahren.....	5170
II. Lösungsverfahren.....	5172
D. Strafbare Handlungen.....	5174

A. Klageverfahren

- 5162** Für Streitigkeiten über Ansprüche aus dem gewerblichen Eigentum oder über Ansprüche wegen drohender oder bereits erfolgter Verletzung der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum ist das Stadtgericht in Prag als Erkenntnisgericht der ersten Instanz und Kreisgericht sachlich zuständig. Dieses gilt nicht für Streitigkeiten über die Rechte an der Handelsfirma, unlauteren Wettbewerb etc. Hier sind verschiedene Kreisgerichte zuständig.
- 5163** Berufungsgericht ist entweder das Obere Gericht in Prag oder das Obere Gericht in Olmütz. Über eine Revision entscheidet das Oberste Gericht in Brünn.³³⁰⁸
- 5164** Rechtsmittel gegen eine Verwaltungsentscheidung des Vorsitzenden des Patentamts werden vom Stadtgericht in Prag beschieden. Über die Kassationsbeschwerde gegen diese gerichtliche Entscheidung entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht in Brünn. Nach der Rechtsprechung sind Verfahren in Kennzeichensachen nicht zivilrechtlicher Natur, obwohl die Kennzeichen selbst Gegenstand des Eigentumsrechts (im Rahmen des geistigen Eigentums) sind. Mit den Verwaltungsentscheidungen, die sie betreffen, wird ein besonderer Rechtsschutz bzw. werden besondere rechtliche Wirkungen gewährt, die mit der Eintragung in das jeweilige öffentliche Register verbunden sind. Die privatrechtliche Natur des Eigentumsrechts allein bzw. das Eigentum erfahren dabei keine Änderung. Das Eigentum bleibt unverändert; es wird lediglich mit besonderen Schutzrechten bzw. der besonderen rechtlichen Qualifikation ausgestattet, die sich auf den öffentlich-rechtlichen Akt stützt. Beispielsweise erlischt durch die Nichtigerklärung einer Marke nicht das Eigentum am jeweiligen Kennzeichen, sondern es tritt nur der Verlust der rechtlichen Wirkungen ein, die mit der Eintragung der Marke ins einschlägige Register verbunden sind.
- 5165** Vertreter der Verfahrensbeteiligten kann neben dem allgemeinen Bevollmächtigten ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt sein. Ein Patentanwalt kann jedoch die Verfahrensbeteiligten im Revisionsverfahren nicht vertreten.
- 5166** In Kennzeichensachen findet relativ häufig auch das vorläufige Vergleichsverfahren Anwendung. Es wird auf Antrag durchgeführt. Wird ein Vergleich geschlossen, entscheidet das Gericht über seine Genehmigung in Form eines vollstreckbaren Beschlusses.

³³⁰⁸ Näher siehe *Télec, I.*: The Enforcement of Industrial Property Rights in the Czech Republic. International Review of Industrial Property and Copyright Law. IIC, Vol. 32, 2001, No. 8, S. 935 ff.

B. Einstweilige Verfügung

Zu den Maßnahmen, die tschechischen Gerichten vor der Einleitung des Verfahrens zur Verfügung stehen, gehören die einstweilige Verfügung und die Beweissicherung. Diese Verfahren werden besonders oft bei Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums durchgeführt. Die einstweilige Verfügung bezweckt eine notwendige, vorläufige Regelung der Verhältnisse der Parteien oder die Sicherung der Zwangsvollstreckung. Die einstweilige Verfügung kann auch während des ordentlichen Verfahrens angeordnet werden. Die Parteien müssen nicht vernommen werden. Gleichwohl erlässt das Gericht eine einstweilige Verfügung in den hier relevanten Fällen nur auf Antrag. Über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung muss das Gericht unverzüglich entscheiden, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Antragstellung. Bei Erlass der einstweiligen Verfügung gibt das Gericht dem Antragsteller auf, innerhalb bestimmter Frist Hauptsachenklage zu erheben. Bei einigen gewerblichen Eigentumsrechten ist für die einstweilige Verfügung speziell vorgesehen, dass vom Antragsteller Sicherheit verlangt werden kann. Das gilt jedoch nicht für Kennzeichen. **5167**

Durch einstweilige Verfügung kann z.B. ein Verfügungsverbot für bestimmte Kennzeichen angeordnet werden, etwa das Verbot der Übertragung einer Marke auf einen Dritten, oder das Verbot der Nutzung einer Handelsfirma in Anzeigen und Werbung. Durch einstweilige Verfügung kann ein anderer als der Beteiligte nur dann belastet werden, wenn es ihm zumutbar ist. Dies kann z.B. bei Teilnehmern eines Franchisesystems in Betracht kommen, die in der Streitsache wegen des Kennzeichenrechts nicht verfahrensbeteiligt sind. Unterliegt der Antragsteller der einstweiligen Verfügung in der Hauptsache, ist er verpflichtet, die durch die einstweilige Verfügung entstandenen Schäden zu ersetzen. Hierüber entscheidet das Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, auf Antrag (vgl. ebenfalls Art. 50 TRIPS). **5168**

Es besteht die Möglichkeit der Beweissicherung vor Einleitung des Verfahrens in der Sache selbst. Voraussetzung ist die Gefahr, dass der Beweis später nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten geführt werden kann. Die Sicherstellung kann auch durch Tatsachenfeststellung eines Notars oder Vollstreckungsbeamten über den Sachverhalt erfolgen, z.B. über das Anbieten der gefälschten Waren zum Verkauf in einem bestimmten Verkaufsladen. **5169**

C. Verfahren vor dem Patentamt

	Rdnr.
I. Widerspruchsverfahren	5170
II. Löschungsverfahren	5172

I. Widerspruchsverfahren

Das tschechische Markenrecht unterscheidet zwischen Bemerkung und Widerspruch. **5170** Die Bemerkung kann von jedermann bis zum Tag der Eintragung der Marke ins Markenregister eingereicht werden. Die der Bemerkung zugrunde liegenden Gründe müssen nicht in den gesetzlich genannten Gründen bestehen. Das Patentamt berücksichtigt die Bemerkung bei der Entscheidung über die Eintragung der Marke. Der Dritte wird durch seine Bemerkung nicht zum Beteiligten des Anmeldeverfahrens. Der Anmelder hat das Recht, zu den Bemerkungen Stellung zu nehmen. Das Patentamt benachrichtigt den Dritten über seine Entscheidung zur Bemerkung. Bemerkungen dürfen auf Gründe gestützt werden, die zum Widerspruch berechtigen. Für solche Gründe gilt das Widerspruchsverfahren, vgl. Rdnr. 4991 ff.

Anders als die von jedermann einreichbaren Bemerkungen können Widersprüche nur von bestimmten Personen und aus den gesetzlich genannten Gründen erhoben werden. **5171** Der Widerspruch ist innerhalb von 3 Monaten ab der Veröffentlichung der Anmeldung im Amtsblatt des Patentamts zu erheben. Es ist schriftlich einzulegen, zu begründen und mit Beweisen zu versehen. Die Erhebung eines Widerspruchs ist – anders als die Einreichung

einer Bemerkung – von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr abhängig. Der Anmelder hat das Recht zur Stellungnahme. Falls das Patentamt feststellt, dass die angemeldete Marke nicht die gesetzlich geschützten älteren Rechte Dritter verletzt, weist es die Widersprüche zurück. Das Amt weist Widersprüche auch zurück bei Verfristung, fehlender Widerspruchsberechtigung sowie Nichtangabe von Widerspruchsgründen oder Beweisen.

II. Löschungsverfahren

- 5172** Das tschechische Markenrecht unterscheidet zwischen der Löschung und der Nichtigerklärung der Marke. Die Löschung der Marke nimmt das Amt vor, wenn diese über 5 Jahre hinweg nicht benutzt wurde, das Kennzeichen infolge der Tätigkeit oder Untätigkeit des Inhabers im geschäftlichen Verkehr üblich geworden ist, oder die Marke nach dem Tag der Eintragung in Folge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung geeignet ist, das Publikum zu täuschen, vgl. oben Rdnr. 5074.
- 5173** Demgegenüber kann das Amt die Marke sowohl auf Antrag eines Dritten als auch von Amts wegen für nichtig erklären, wenn sie eingetragen wurde, obwohl ihr jegliche Unterscheidungskraft fehlte, sie ausschließlich aus sachlich beschreibenden Angaben oder aus solchen Angaben bestand, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten üblich geworden sind, vgl. oben Rdnr. 4974 ff. Die Marke wird jedoch nicht für nichtig erklärt, wenn sie infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat. Das Amt erklärt die Marke auch aus den Gründen für nichtig, die das Gesetz als Widerspruchsgründe anerkennt, vgl. oben Rdnr. 4989. Die Marke kann auch dann für nichtig erklärt werden, nachdem der Inhaber auf sie verzichtet hat oder sie durch Zeitablauf erloschen ist, vgl. oben Rdnr. 5076.

D. Strafbare Handlungen

- 5174** Das gerichtliche Strafverfahren in Kennzeichensachen wird durch öffentliche Anklage eingeleitet. Sie wird durch die Staatsanwaltschaft aufgrund der Ergebnisse des strafrechtlichen Vorverfahrens erhoben. Das tschechische Strafgesetzbuch kennt folgende besondere kennzeichenrechtliche Straftatbestände:
- 5175** Als Straftat wird die Verletzung der Rechte an Marken, Handelsfirmen und geschützten Herkunftsangaben (§ 150 Strafgesetzbuch), gewerblicher Rechte (§ 151 Strafgesetzbuch) und des Urheberrechts, der damit verwandten Rechte sowie der Rechte an Datenbanken (§ 152 Strafgesetzbuch) geahndet. In Betracht kommen darüber hinaus einige weitere Straftatbestände.
- 5176** Zu erwähnen ist weiter der Ordnungswidrigkeitstatbestand wegen Verletzung gewerblicher Rechte und von Rechten an der Handelsfirma gem. § 33 des Gesetzes Nr. 200/1990 Sb. über Ordnungswidrigkeiten in der aktuellen Fassung. Zu nennen ist weiter der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 32 Abs. 1 (a) des genannten Gesetzes wegen Verletzungen auf dem Gebiet der Kultur.

§ 11 Strategie zur Absicherung des Branding

	Rdnr.
A. Prävention durch Recherchen.....	5177
B. Erforderlichkeit der Markenregistrierung.....	5178
C. Gründung einer Gesellschaft.....	5179

A. Prävention durch Recherchen

- 5177** Die präventive Recherche gehört zu den grundlegenden sachlichen Maßnahmen im Bereich des Kennzeichenschutzes. Die Recherche kann privat, z.B. über einen Patentanwalt oder ohne ihn, durchgeführt werden. Auch ist es möglich, dass das Patentamt sie auf Antrag vornimmt.